

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

1. Klausur **06.04.2017**

NAME: _____ Matrikelnummer: _____ Punkte: (50)/__

1. AUFGABE

Beurteilen Sie die Richtigkeit folgender Aussagen und stellen Sie falsche Aussagen richtig!

a) Die Geltung einer Norm hängt von ihrer Gerechtigkeit ab 1,5/___

Richtig	Falsch
	X

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde

Falsch: Die österreichische Verfassung beruht auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus. Nur das vom Staat gesetzte Recht ist Recht. Der Inhalt eine Norm, also ob diese Norm gerecht ist, hat keine Auswirkungen.

b) Unter einer formalgesetzlichen Delegation versteht man, dass eine zeitlich nachfolgende Norm ausdrücklich eine ältere Norm außer Kraft treten lässt. 1,5/___

Richtig	Falsch
	X

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

Falsch: Unter einer formalgesetzlichen Delegation versteht man, dass ein Gesetz vom Gesetzgeber nicht ausreichend determiniert wurde (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Alternativ:

Falsch: Unter formeller Derogation versteht man, dass eine zeitlich nachfolgende Norm ausdrücklich anordnet, dass eine ältere Norm außer Kraft tritt.

c) Direkte Demokratie bedeutet, dass das Volk unmittelbar selbst Sachentscheidungen trifft. 1,5/___

Richtig	Falsch
X	

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

d) Die Länder haben eine „relative Verfassungsautonomie“ 1,5/___

Richtig	Falsch
X	

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

2. AUFGABE

Vor wenigen Wochen wurde über ein österreichweites Rauchverbot für unter 18-Jährige diskutiert. Derzeit werden Tabakkonsum, Ausgehzeiten und Alkoholkonsum von den Bundesländern in jeweils eigenen Jugendschutzgesetzen geregelt. Die Folge davon ist, dass zwar alle Bundesländer unabhängig voneinander Rauchen unter 16 Jahren verboten haben, aber die Regelungen bezüglich Ausgehzeiten und Alkoholkonsum stark voneinander divergieren. Beispielsweise dürfen 14-16 Jährige in Oberösterreich bis um 24 Uhr, in Niederösterreich bis um 1 Uhr und in der Steiermark bis um 23 Uhr ohne Aufsichtsperson ausgehen. Aus der anfänglichen Diskussion über ein Rauchverbot für unter 18-Jährige entwickelte sich nun eine Debatte über eine Harmonisierung des Jugendschutzes.

Beantworten Sie folgende Fragen zu diesem Sachverhalt:

- a) Erläutern Sie ausführlich die „allgemeine Kompetenzverteilung“! Gehen Sie auch kurz auf die jeweiligen Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung ein.

Nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)! 6/___

Art. 10, Art. 11, Art. 12 und Art. 15 B-VG enthalten die allgemeine Kompetenzverteilung. Es gilt der Grundsatz der Kompetenztrennung. Alle Kompetenztatbestände müssen vollständig dem Bund oder den Ländern zugewiesen werden. Art. 10-12 B-VG regeln die Zuständigkeiten abschließend (Enumerationsprinzip), während gem Art. 15 B-VG als Generalklausel alle restlichen Zuständigkeiten den Ländern zufallen.

- *Art. 10 B-VG Gesetzgebung und Vollziehung Bund*
- *Art. 11 B-VG Gesetzgebung Bund und Vollziehung Land*
- *Art. 12 B-VG Grundsatzgesetzgebung Bund und Vollziehung Land*
- *Art. 15 B-VG Gesetzgebung und Vollziehung Land*

- b) Wer ist derzeit für die Gesetzgebung und Vollziehung des Kompetenztatbestandes „Jugendschutz“ zuständig? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)!..... 2/___

Land gem. Art. 15 Abs 1 B-VG

- c) Unter welchen Voraussetzungen wäre es nach der österreichischen Verfassung möglich, ein einheitliches bundesweites Jugendschutzgesetz zu erlassen? Was müsste dabei beachtet werden? Erläutern Sie unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)!..... 7/___

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Kompetenz-Kompetenz, das heißt er kann die Kompetenzen zwischen Bund und Land aufteilen. Daraus folgt, dass der Bund die Möglichkeit hätte, die Kompetenzverteilung zu ändern und einen Kompetenztatbestand „Jugendschutz“ in Art. 10, 11 oder 12 B-VG vorzusehen. Da es

sich dabei um eine Verfassungsänderung handelt, bräuchte man ein Präsenzquorum von mind. $\frac{1}{2}$ und ein Konsensquorum von mind. $\frac{2}{3}$ des Nationalrates. Des Weiteren müsste es als Verfassungsgesetz bezeichnet werden. Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Da die Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden würden, wäre im Bundesrat gem. Art. 44 Abs. 2 B-VG eine qualifizierte Mehrheit notwendig (= absolutes Vetorecht des Bundesrates)

3. AUFGABE

Das OÖ Jugendschutzgesetz enthält folgende Bestimmung

§ 12

Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Erwachsener

1. gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs. 1 oder 2 verstößt,

2.-5. [...]

(2-5) [...]

a) Darf der Landesgesetzgeber Strafbestimmungen vorsehen? Erläutern Sie ausführlich unter Anwendung des einschlägigen Fachbegriffs! 3/___.

Ja. Es handelt sich bei der Normierung von Verwaltungsstraftatbeständen um eine Annexmaterie. Dabei handelt es sich nicht um eigenständige Kompetenztatbestände, sondern vielmehr um in den Kompetenztatbeständen unselbständig mitenthaltene Zuständigkeiten.

b) Gegen P, Inhaber eines Supermarktes, wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafbescheid in Höhe von 6.000 Euro erlassen, weil er wiederholt gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs 1 OÖ Jugendschutzgesetz verstoßen hat. Der Strafbescheid wurde im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassen. Erläutern Sie ausführlich, wer nach der Kompetenzverteilung zur Regelung des Verwaltungsstrafverfahrens befugt ist! Nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)..... 4/___

Es handelt sich beim Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich um eine Annexmaterie des jeweilig zuständigen Materiengesetzgebers. Der Bundesgesetzgeber kann aber aufgrund der Bedarfskompetenz in Art. 11 Abs. 2 B-VG einheitliche Vorschriften bezüglich des Verwaltungsstrafverfahrens vorsehen, wenn er ein diesbezügliches Bedürfnis als vorhanden erachtet (subjektive Beurteilung). Davon kann aber wiederum

der Materiengesetzgeber abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist (objektive Beurteilung).

4. AUFGABE

Das Mitglied A der privaten Gruppe „Pro XYX“ erstellt einen selbstentworfenen Haftbefehl für B, da A der Meinung ist, B habe gegen eine Bestimmung des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen. Er will B nun festnehmen und in weiterer Folge der Staatsanwaltschaft vorführen. Zu diesem Zweck fährt A mit weiteren Anhängern der Gruppe „Pro XYX“ zum Anwesen des B. B hat für die Vorgehensweise von A wenig Verständnis und ruft die Polizei.

- a) Welche Bedenken hegen Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen die Vorgehensweise des A? Erläutern Sie!..... 3/___

Der Staat hat das Gewaltmonopol. Der Staat soll ein geordnetes und friedliches Zusammenleben garantieren. Dies indem er einerseits der Gesellschaft die Anwendung von physischer Gewalt verbietet und andererseits selbst Regeln aufstellt, die bei Nichteinhaltung in letzter Folge auch mittels physischer Gewalt durchgesetzt werden können. Da A in keinster Weise dem Staat zugerechnet werden kann, steht seine Vorgehensweise in Konflikt mit dem Gewaltmonopol des Staates.

- b) Angenommen, A ist Polizist der Landespolizeidirektion Oberösterreich und hat mit B noch eine private „Rechnung offen“. Aus diesem Grund möchte er B festnehmen. Er zweifelt zwar kurz daran, dass das Gesetz einen passenden Festnahmegrund kennt, kommt aber dann zu dem Schluss, dass er „immerhin nicht umsonst Polizist sei“, und schreitet zur Tat. Welche Bedenken hegen Sie gegen diese Vorgehensweise des A? Erläutern Sie!..... 3/___

Aufgrund des Legalitätsprinzips des Art 18 Abs 1 B-VG bedarf jedes Handeln der Vollziehung einer gesetzlichen Grundlage. Ohne gesetzliche Ermächtigung ist eine Festnahme durch A verfassungswidrig.

- c) Zu welcher Staatsteilgewalt gehört die Polizei? 1/___
*Verwaltung (Exekutive) = organisatorische Zuordnung.
 (Zusatzpunkt: Hauptsächlich Verwaltung, Sie kann aber auch im Rahmen der Gerichtsbarkeit tätig werden = funktionelle Zuordnung)*
- d) Welche Staatsteilgewalten kennen Sie noch?..... 2/___
Gesetzgebung (Legislative), Gerichtsbarkeit (Judikative)

5. AUFGABE

- a) Die durch die Vogelgrippe bedingte zeitweise eingeführte Stallpflicht für Geflügel sorgt für Diskussionen im Parlament. Geplant ist eine Änderung

tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Aufgrund des heiklen Themas möchte der Nationalrat die Entscheidung darüber dem Volk überlassen. Welche Möglichkeit steht dem Nationalrat zur Verfügung? Erläutern Sie ausführlich das entsprechende Instrument unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)! Welche Varianten können dabei unterschieden werden? 6/___

Volksabstimmung. Wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt, ist gem Art 43 B-VG jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates einer Volksabstimmung zu unterziehen. Ebenso gem Art 44 Abs 3 B-VG im Falle einer Teiländerung der Bundesverfassung, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird (= fakultative Volksabstimmung).

Im Falle einer Gesamtänderung der Bundesverfassung ist gem Art 44 Abs 3 B-VG jedenfalls eine Volksabstimmung durchzuführen (= obligatorische Volksabstimmung).

Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist verbindlich. Gem Art 45 Abs 1 B-VG entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- b)** Anknüpfend an die Diskussionen rund um den Tierschutz werden im Parlament Stimmen laut, die die Erlassung eines Naturschutzgesetzes fordern. Kann der Nationalrat diesbezüglich erst den Meinungsstand in der Bevölkerung abfragen? Begründen Sie ausführlich unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)! 4/___

Nein. Grundsätzlich Möglichkeit der Volksbefragung gem Art 49b B-VG. Das „Naturschutzrecht“ fällt jedoch unter Art. 15 B-VG und somit nicht in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit, zu deren Regelung nicht der Bundesgesetzgeber zuständig ist, ist nach dem Wortlaut des Art 49b B-VG nicht möglich.

6. AUFGABE

Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage des jeweiligen Kompetenztatbestandes und ordnen Sie die Zuständigkeiten zu (Kürzen Sie Bund mit „B“ und Land mit „L“ ab)3/___

Kompetenztatbestand	Verfassungsbestimmung	Gesetzgebung	Vollziehung
Fremdenpolizei und Meldewesen	Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG	B	B
Wasserrecht	Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG	B	B
Straßenpolizei	Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG	B	L